

Feuerungskontrolle

Vereinbarung zur Durchführung anerkannter Kontrollmessungen

Mit der unterzeichneten Vereinbarung garantiert die Firma / Fachperson die Einhaltung der vorgegebenen bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen bei der Öl- und Gasfeuerungskontrolle einzuhalten. Im Gegenzug anerkennt die Gemeinde Münchenstein die Kontrollmessungen.

Die Firma / Fachperson.....
garantiert, bei Öl- und Gasfeuerungskontrollen folgende Punkte einzuhalten:

1. Voraussetzungen für anerkannte Kontrollmessungen:
 - 1.1 Die ausführenden Fachpersonen verfügen über eine Ausbildung gemäss dem Ausbildungsprofil des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vom 19. August 2002. Ab dem 1. Januar 2005 müssen die Fachpersonen das Modul MT2 bzw. die bisherige Nachschulung "BUWAL-Messung" erfolgreich absolviert haben.
 - 1.2 Die für die Kontrollmessungen eingesetzten Messgeräte sind nach den Vorschriften des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (metas) typengeprüft, werden jährlich revidiert und durch ein anerkanntes Prüflabor geprüft.
 - 1.3 Die Kontrollmessungen werden entsprechend den BUWAL-Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl EL oder Gas (Messempfehlungen Feuerungen) sowie allfälligen ergänzenden Weisungen durchgeführt.
2. Die Firma / Fachperson dokumentiert die Kontrollmessungen (inkl. Kessel- und Brennerdaten) auf einem branchenüblichen Servicereport (Procal-Rapport). Auf dem Service-Rapport muss die Person, welche die Messung ausführte, bezeichnet sein (mittels Procal-Nummer oder Name und Vorname).
3. Bei neuen oder sanierten Anlagen (inkl. Austausch eines Kessels oder Brenners) sind Abnahmemessungen innert drei, spätestens innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen. Die Firma / Fachperson dokumentiert die Abnahmemessungen auf einem branchenüblichen Servicereport (Procal-Rapport). Auf dem Service-Rapport muss die Person, welche die Messung ausführte, bezeichnet sein (mittels Procal-Nummer oder Name und Vorname).
4. Die Firma / Fachperson sendet die Servicereporte innert einem Monat nach der Messung an die Bauverwaltung Münchenstein, Feuerungskontrolle, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein.
5. Zur Überprüfung der Voraussetzungen für anerkannte Kontrollmessungen, liefert die Firma / Fachperson auf Verlangen der Gemeinde die erforderlichen Nachweise und macht die notwendigen Angaben zu den Feuerungskontrollen.
6. Pro durchgeführte Kontrollmessung (pro Anlage) wird der Firma / Fachperson eine Verwaltungsgebühr von CHF 25.- für Administration, Kontrollen und Stichproben in Rechnung gestellt.

7. Bei Kontrollmessungen, die nicht den unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen entsprechen, trägt die Firma / Fachperson die Kosten für eine korrekte Kontrollmessung durch eine Kontrollperson der Gemeinde sowie eine Administrativgebühr in Höhe von CHF 150.- für die damit verbundenen Umtriebe.
8. Die Bauverwaltung Münchenstein publiziert im Internet unter www.muenchenstein.ch eine Liste der Firmen / Fachpersonen, welche vorliegende Vereinbarung unterzeichnet haben und somit einer Publikation im Internet zustimmen.
9. Personelle oder geschäftliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Einhaltung der Vereinbarung haben, müssen unverzüglich schriftlich, eingeschrieben der Gemeindeverwaltung Münchenstein mitgeteilt werden.
10. Eine Firma / Fachperson, welche nachweislich gegen die vorliegende Vereinbarung verstösst, wird nach vorgängiger Verwarnung für mindestens 2 Jahre die Anerkennung von Kontrollmessungen verweigert. Allfällig bereits erteilte Anerkennungen können jederzeit widerrufen werden.

Ort und Datum

Firma (Stempel)

Fachperson (Name).....

Unterschrift